

Beitragsordnung des Eishockey Club Nordhorn e.V.

Stand: 01. September 2017

§ 1 Allgemeines

Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages sind folgende Kosten für den Spiel- und Trainingsbetrieb abgegolten:

- * Nutzung der Trainingsstätten einschließlich Reinigung und Instandhaltung
- * Entschädigung der Trainer und Übungsleiter
- * Schiedsrichtergebühr
- * Verbandsabgaben
- * allgemeine Trainings- und Spielausrüstung (Pucks, Trikots, Tore usw.)
- * Versicherung über den Sportbund

§ 2 Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt **20,00 €**. Für aktive Spieler/Mitglieder fällt zusätzlich eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von **10,00 €** an.

Die Gebühren sind sofort bei Aufnahme in den Verein fällig.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

- | | |
|---|---------|
| * für Mitglieder die am Spielbetrieb teilnehmen | 29,00 € |
| * Familienmitgliedschaft | 49,00 € |
| * für Mitglieder der Hobbyliga | 11,00 € |
| * für Mitglieder die nicht am Spielbetrieb teilnehmen
(passive Mitglieder, Lauflernschule, etc.) | 10,00 € |
| * Fan-Mitglieder (ohne Stimmrecht) | 5,00 € |
| * Elternmitgliedschaft (ohne Stimmrecht) | 5,00 € |

§ 4 Beitragsjahr

Das Beitragsjahr/Geschäftsjahr läuft vom 01. Mai bis zum 30. April eines Jahres.

§ 5 Beiträge

Alle Beiträge werden grundsätzlich im Voraus per Lastschriftverfahren erhoben.

Kosten für nicht eingelöste Einzugsermächtigungen sowie eingeleitete Mahnverfahren trägt das Mitglied.

Bei Aufnahme in den Verein ist sofort der bis zum nächsten Fälligkeitstermin anteilige monatliche Beitrag fällig.

Die Beiträge sind wahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich fällig.

§ 6 Kündigungsfristen

Eine Kündigung ist Satzungsgemäß nur zum Ende des Geschäftsjahres (30.04.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten in schriftlicher Form möglich.

Wenn keine Kündigung eingeht oder diese nicht rechtzeitig (Datum des Poststempels) eingeht, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Beitragsjahr/Geschäftsjahr.

Bei Wiedereintritt im laufenden Kalenderjahr/Geschäftsjahr, ist der Beitrag durch- bzw. nachzuzahlen.

Nordhorn, den 01. September 2017

Der Vorstand